

## Stellungnahme

---

# Bundesgesetz über die Unterstützung der nationalen Menschenrechtsinstitution (MRIG)

Plenarversammlung vom 29. September 2017

---

## 1. Allgemeine Bemerkungen

**1** Die Kantone messen der Wahrung und dem Schutz der Menschenrechte grosse Bedeutung bei. Gleichzeitig sind sie der Ansicht, dass die Menschenrechtslage in der Schweiz grundsätzlich als gut eingestuft werden kann, was unter anderem auch auf das diesbezügliche Verantwortungsbewusstsein der schweizerischen Behörden zurückzuführen ist.

**2** Die Kantone haben sich bereits im Rahmen ihrer Stellungnahme zur Weiterführung des Schweizerischen Kompetenzzentrums für Menschenrechte (SKMR) vom 25. September 2015 mit der Frage einer allfälligen nationalen Menschenrechtsinstitution (NMRI) auseinandergesetzt. So begrüsst die Kantone die Weiterführung des SKMR während einer Übergangsphase von fünf Jahren und unterstrichen, dass sich das SKMR aufgrund des Dienstleistungscharakters als Kompetenzzentrum etablieren konnte.

**3** Ungeachtet der definitiven Form der künftigen Nachfolgeinstitution des SKMR hielten die Kantone fest, dass diese Institution auf die schweizerischen Gegebenheiten ausgerichtet sein müsste, wofür Verständnis für den föderalen Staatsaufbau und Akzeptanz eines unterschiedlichen Vollzugs unerlässliche Eigenschaften darstellen. Zu den weiteren Hauptanliegen der Kantone gehörte die Beibehaltung des Dienstleistungs- und Institutscharakters, die universitäre und dezentrale Struktur mit verschiedenen Standorten sowie klar geregelte Kompetenzen. So unterstrichen die Kantone, dass eine Delegation von staatlichen Aufgaben, insbesondere die Überwachung und Umsetzung sowie Entgegennahme individueller Klagen, nicht in Frage kommen.

**4** Die unter Ziffer 2 und 3 aufgeführten Bemerkungen und Anforderungen, insbesondere hinsichtlich der Delegation von staatlichen Aufgaben, stellen auch im Rahmen der vorliegenden Stellungnahme den kantonalen Referenzrahmen hinsichtlich der Schaffung einer NMRI dar. Der Schutz der Menschenrechte ist eine staatliche Aufgabe und kann nicht an eine NMRI delegiert werden.

## 2. Grundsätzliche Positionierung zur Schaffung einer NMRI

**5** Die Kantone begrüßen den Beschluss des Bundesrates, eine Nachfolgeinstitution im Sinne einer Weiterentwicklung des SKMR zu schaffen und drücken hiermit ihre grundsätzliche Unterstützung für die Schaffung einer NMRI gemäss MRIG aus. Das als "SKMR+" konzipierte Modell baut auf Kompetenzen und Erfahrungen der bereits involvierten Akteure auf und behält den für die Kantone wichtigen Dienstleistungscharakter weiterhin bei.

**6** Aus Sicht der Kantone stellt das vorgeschlagene Modell eine gutschweizerische Kompromisslösung dar, wobei die wichtigsten Anliegen einer Mehrheit der Akteure berücksichtigt wurden. Durch die Schaffung einer solchen NMRI unterstreicht die Schweiz ihr Engagement im Bereich der Menschenrechte und erfüllt die wichtigsten Kriterien der dafür massgeblichen Pariser Prinzipien der Vereinten Nationen. Allfällige Abänderungen in der Organisationsform oder die Ausweitung der vom Bundesrat vorgeschlagenen Kompetenzen der NMRI sind aus Sicht der Kantone nicht zielführend.

**7** Die Kantone begrüßen den klar definierten Aufgabenbereich der künftigen Institution insbesondere der unter Art. 3, Abs.2 MRIG festgehaltenen Bestimmung, wonach die NMRI keine Verwaltungsaufgaben wahrnehmen kann. Eine Delegation von staatlichen Aufgaben, insbesondere die Annahme individueller Klagen, bleibt somit weiterhin ausgeschlossen. Da die Kantone aber insbesondere auch dem Schutz der Rechte der Kinder grosse Bedeutung zumessen, sollte die NMRI auch in diesem Bereich unterstützend und beratend tätig sein können – eine eigentliche Ombudsfunktion kann ihr hierbei aber aus den genannten Gründen nicht zukommen. Um den Schutz der Kinderrechte zu unterstützen erachten die Kantone, dass eine diesbezügliche Bestimmung zur Beratung im Aufgabenkatalog gesetzlich verankert werden könnte.

**8** Zudem sollte die NMRI dazu beitragen, das Verständnis der Kontrollorgane der Vereinten Nationen für die föderale Struktur der Schweiz zu stärken. Skeptisch stehen die Kantone der Befugnis der NMRI gegenüber, Empfehlungen im Rahmen von Staatenberichtsverfahren aussprechen zu können.

**9** Ebenfalls begrüßen die Kantone die universitäre Verankerung der künftigen Institution. Dies führt den hohen Wissenschaftlichkeitsgrad des SKMR fort. Gleichzeitig weisen sie darauf hin, dass eine Netzwerkstruktur mit verschiedenen Standorten den Wissenstransfer sowie Sichtbarkeit der NMRI stärkt und dem föderalen Staatsaufbau der Schweiz Rechnung trägt.

**10** Hinsichtlich der Finanzierung erachten die Kantone, dass der vom Bundesrat vorgesehene Bundesbeitrag in der Richtgrösse von 1 Million Franken als angemessen, um die Aktivitäten der NMRI zu unterstützen. Allerdings weisen die Kantone darauf hin, dass ein breites thematisches Betätigungsfeld sich positiv auf die globale Bewertung der künftigen Institution auswirken würde. Eine moderate Erhöhung des Bundesbeitrags könnte somit die Unabhängigkeit stärken. Zudem weisen die Kantone darauf hin, dass die Standortkantone bereits im Rahmen des SKMR einen wichtigen Beitrag aufgrund der Querfinanzierung geleistet haben. Sie nehmen daher zu Kenntnis, dass die Standortkantone im Falle einer Beteiligung ihrer Hochschulen weiterhin einen Beitrag mittels Bereitstellung von Infrastruktur leisten werden. Angesichts der Sparmassnahmen in vielen Kantonen darf dieser Beitrag in Zukunft aber nicht zunehmen.

**11** In Bezug auf die unter Art. 5 MRIG beschriebene Vorgabe der pluralistischen Vertretung gesellschaftlicher Kräfte in der NMRI unterstreichen die Kantone, dass Vertreter von Bund und Kantonen in gleicher Funktion und in ausgeglichener Weise einbezogen werden sollten, um eine angemessene Vertretung der föderalen Ebenen zu gewährleisten.